



Elternverein Wiedner Gymnasium

Wiedner Gürtel 68
1040 Wien
ZVR: 109262073

Statuten des Elternvereines des Wiedner Gymnasiums, Wien IV, Wiedner Gürtel 68, 1040 Wien.

§ 1 Name und Sitz des Elternvereines

Der Verein führt den Namen Elternverein des Wiedner Gymnasiums und hat seinen Sitz in 1040 Wien, Wiedner Gürtel 68.

§ 2 Zweck des Elternvereines

1. Der Elternverein hat die Aufgabe die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen insbesondere
 - a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte und Pflichten.
 - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte.
 - c) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter, den Lehrern und den Elternvertretern bzw. den Vertretern der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss der Schule den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern.
 - d) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen.
 - e) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen.
 - i) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken.
 - g) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, ...) zu unterstützen.

2. Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
 - a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule.
 - b) Abhaltung von Zusammenreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatzes 1.



Elternverein Wiedner Gymnasium

Wiedner Gürtel 68
1040 Wien
ZVR: 109262073

- c) Abhaltung von Vorträgen bildender Art im Sinne des Absatzes 1, wobei als Vortragende z.B. Schulleiter, Lehrkräfte der Schule, die im Referentenverzeichnis des zuständigen Landesschulrates enthaltenen Referenten, Vertreter der Elternvereinsorganisationen (Landesverbände, Dachverband) in Betracht kommen.
 - d) Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche den unter Absatz 1 angegebenen Vereinszweck fördern und die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind.
 - e) Veranstaltungen von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung).
 - f) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.
 - g) finanzielle Unterstützungen an die Schule, an die Lehrer oder ähnliche Personen, die Kinder oder der Erziehungsberechtigte, wobei regelmäßige Zahlungen grundsätzlich nicht vorgesehen sind.
3. Die Tätigkeit des Elternvereins umfasst nicht
- a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen, usw ...).
 - b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten.
 - c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Elternvereines können nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein, welche die Schule besuchen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechts anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.
- 2. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Elternausschuss, wenn dieser vom Aufnahmekandidaten dazu explizit angerufen wird. Ansonsten mit der erstmaligen Anmeldung des (ersten) Kindes an der Schule und Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber wenn das Kind aus der Schule ausscheidet.



Elternverein Wiedner Gymnasium

Wiedner Gürtel 68
1040 Wien
ZVR: 109262073

4. Mitglieder, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen durch mehr als vier Monate nach Vorschreibung trotz Mahnung im Rückstand sind oder durch ihr Verhalten dem Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (§2) in jeder Weise zu fördern.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. Lehrer, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleiche Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.
5. Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereines

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträgnisse von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen usw. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich vom Ausschuss festgesetzt.
3. Die Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 1) haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder über die sie die elterliche Gewalt besitzen, die im § 1 genannte Schule besuchen.
4. Der Elternausschuss kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder (§3 Abs. 1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. September des Kalenderjahres und endet mit dem 31. August des folgenden Kalenderjahres.



§7 Organe des Elternvereines

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt:

- a) von der Hauptversammlung
- b) vom Elternausschuss
- c) vom Obmann oder Obmannstellvertreter
- d) vom Rechnungsprüfer
- e) vom Schiedsgericht

§8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in der Regel im Oktober statt. Sie wird vom Elternausschuss oder Obmann einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung abzusenden.
3. Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmen gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluß von Vereinsmitgliedern (§3 Abs. 4), die Auflösung des Vereines (Abs. 6 lit. j) und die Änderung der Statuten (Abs. 6 lit. i) werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Elternausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr.
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge.
 - c) Wahl der Mitglieder des Elternausschusses für die Dauer eines Jahres, wobei dazu die Eltern der



Elternverein Wiedner Gymnasium

Wiedner Gürtel 68
1040 Wien
ZVR: 109262073

jeweiligen Klasse zur Wahl von zwei Mitgliedern für den Elternausschuss auf die Dauer von einem Jahr berufen sind. Diese Wahl kann auch außerhalb der Elternvereinshauptversammlung durchgeführt werden.

- d) Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters für die Dauer eines Jahres.
- e) Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres.
- f) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses.
- g) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 7.
- h) Beschlussfassung über Änderung der Statuten.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereines.
- j) Wahl der Elternvertreter des Schulgemeinschaftsausschusses bei Elternvereinen, an deren Schulen ein Schulgemeinschaftsausschuss besteht.

7. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Obmann einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Hauptversammlung beschließt diese Anträge. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Elternausschusses beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder verlangt wird.
Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
2. Im übrigen finden die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch auf außerordentliche Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können die im § 8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.



§ 10 Elternausschuss

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind vom Elternausschuss besorgt.
2. Der Elternausschuss besteht in der Regel aus doppelt so vielen Mitgliedern, als in der Schule Klassen eingerichtet sind, mindestens aber aus 8 Personen. Eine von dieser Regel abweichende Mitgliederzahl ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Die gewählten Klassenvertreter (bzw. Stellvertreter) gehören, wenn sie Mitglieder des Elternvereines sind dem Elternausschuss an.
3. Die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses werden von den Eltern der jeweiligen Klasse (mindestens eine Person, maximal zwei Personen) gewählt bzw. bestellt, so dass pro Klasse mindest eine Person oder maximal zwei Personen in den Elternausschuss entsendet werden.
4. Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Elternausschuss oder einzelne Mitglieder ihrer Funktionen entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternausschusses dessen Arbeit lahm legen.
5. Der Schulleiter und die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
6. Der Elternausschuss wählt alljährlich in seiner konstituierenden Sitzung einen Kassier und einen Kassier-Stellvertreter sowie einen Schriftführer und einen Schriftführer-Stellvertreter.
7. Der Obmann (Obmann-Stellvertreter) beruft die Sitzung des Elternausschusses schriftlich ein und leitet sie.
8. Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.
9. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Sind zu Beginn der Sitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so wird die Beschlussfähigkeit mit Verstreichen einer Viertelstunde unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder erreicht.
11. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw ...) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.



§ 11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereines

1. Der Obmann vertritt den Elternverein nach außen.
2. Der Obmann ist Mitglied des Elternausschusses. Er ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereines und des Elternausschusses.
3. Bei länger wählender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses (§ 10 Abs. 10) ist der Obmann verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
4. Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann durch den Obmann-Stellvertreter vertreten.
5. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes oder des Schriftführers, in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Obmannes oder des Kassiers.
6. Schriftführer und Kassier werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
7. Dem Schriftführer obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereines.
8. Dem Kassier obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereines sowie deren Verwaltung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Elternausschusses, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
9. Der Vorstand entscheidet auf Antrag des/der Ombudsmanns Beihilfen im Rahmen des Gesamtbudgets mit Zwei-Drittel-Mehrheit über Sonderförderungen.
10. Wenn eine EV-A-Sitzung rechtzeitig nicht möglich und eine Bedeckung durch Budgetmittel einer Arbeitsgruppe nicht gegeben ist, entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel-Mehrheit über Finanzierungs-Anträge. Diese Beschlüsse werden in der nächsten EV-A-Sitzung berichtet.



Elternverein Wiedner Gymnasium

Wiedner Gürtel 68
1040 Wien
ZVR: 109262073

11. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit zusätzliche Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren, die spezielle Funktionen im Rahmen der Elternvereinsarbeit übernommen haben (z.B. Arbeitsgruppen-Koordinatorinnen, Beihilfen Ombudsmann)
12. Die Rechnungsprüfer sind zu allen Beratungen des Elternausschusses einzuladen, sie haben beratende aber keine beschließende Stimme.
Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines auf Grund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich zu überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung dem Elternausschuss bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anders Amt im Elternverein bekleiden.

§ 12 Arbeitsgruppen

1. Der Elternausschuss (EV-A) kann mit der Erledigung einzelner Aufgabenbereiche Arbeitsgruppen (AGs) betrauen.
2. Die AGs werden mit einem Budget ausgestattet, das in einer EV-A-Sitzung beschlossen wird.
3. Die Arbeitsgruppen bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. Jeweils ein Mitglied wird zur Organisatorin gewählt und berichtet dem EV-A bei den Sitzungen über Vorhaben, durchgeführte Projekte und die Verwendung der budgetierten Mittel.
4. Über die Verwendung der jeweiligen Budgetmittel entscheidet die Arbeitsgruppe mit einfacher Mehrheit.
5. Der Kassier überwacht die Einhaltung der Budgets und die wirtschaftliche Verwendung der Mittel und genehmigt ab einem vom EV-A festzulegenden Rahmen einzelne Ausgaben.

§ 13 Beihilfen Obudsmann

1. Um Ansuchen für Zuschüsse und Vorschüsse für Schulreisen, Schikurse etc, schneller abwickeln zu können und die antragstellenden Eltern zu beraten, kann der EV-A eine Person als Beihilfen-Ombudsmann benennen.
2. Der/die Beihilfen Ombudsmann sichtet einlangende Ansuchen, holt die nötigen Informationen ein und schlägt dem Vorstand vor ob und in welcher Höhe Beihilfen/Norschüsse ausbezahlt werden sollen.
3. Das Budget für Beihilfen, das genaue Prozedere und eventuelle Obergrenzen für die Förderung werden vom EV-A festgelegt.



Elternverein Wiedner Gymnasium

Wiedner Gürtel 68
1040 Wien
ZVR: 109262073

- Über die Vorschläge des/der Ombudsmanns entscheidet der Vorstand mit ZweiDrittel-Mehrheit.
- Über ausbezahlte BeihilfenNorschüsse erstattet der/die Ombudsmann im jeweils nächsten EV-A summarisch Bericht.

§ 14 Teilnahme an der Elternvereinsversammlung

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereines können jeweils über Einladung des Elternausschusses auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15 Schiedsgericht

- Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
- Jeder der streitenden Teilnehmer wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Elternvereines ist von der Hauptversammlung zu beschließen.

§ 17 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird im Falle seiner Auflösung oder Wegfall seines Vereinszweckes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 35 Bundesabgabenordnung zugeführt.

§ 18 Sonstiges

Personenbezogene Bezeichnungen in diesen Statuten gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

Wien, im April 2015